

Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat  
32 – Ordnungsamt  
32.5 Verkehrslenkung und –sicherung

**3. Änderung der Verordnung über einen Taxentarif  
im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes ( PBefG ) vom 21. 03. 1961 ( BGBl. I S. 241 ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 ( BGBl. I S. 1690 ); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBl. I. S. 3154), der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht ( allg. Zust. VOKOM ) vom 14.12.2004 ( Nds. GVBl. S. 589 ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 282) und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 06. Mai 2014 folgende Änderungen der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

§ 1 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Cloppenburg zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg.

**§ 2  
Fahrpreise**

§ 2 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

a) dem Grundbetrag

- dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn

- der Grundbetrag beträgt 5,00 € im Tarif I ( Montags bis Samstags von von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ) und 6,00 € im Tarif II ( Werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ) für PKW und enthält eine Wartezeit von 273,6 Sekunden oder eine Wegstrecke von 1.187,5 m

bzw. 9,50 € im Tarif I und 10,50 € im Tarif II für Großraumtaxis und enthält eine Wartezeit von 307,8 Sekunden oder eine Wegstrecke von 1.187,5 m

- er ist zugleich Mindestfahrpreis

**b) dem Entgelt für die Fahrleistung**

- für PKW ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung  
0,10 € = 1,60 €/km

- für PKW ab 10.000 m für je angefangene 71,42 m Fahrleistung  
0,10 € = 1,40 €/km

- für Großraumtaxi ab 1.188 m für je angefangene 55,55 m Fahrleistung  
0,10 € = 1,80 €/km

- für Großraumtaxi ab 5.000 m für je angefangene 58,82 m Fahrleistung  
0,10 € = 1,70 €/km

- für Großraumtaxi ab 10.000 m für je angefangene 71,42 m Fahrleistung  
0,10 € = 1,40 €/km

**c) dem Entgelt für Wartezeiten**

Für Wartezeiten werden für je 14,40 Sekunden 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 25,00 €/Std.

**d) dem Entgelt für eine Anfahrt in Höhe von 0,10 € pro angefangene 250 m (= 0,40 €/km) bzw. Entgelt nach Ziff. c) Wartezeit.**

Dieses Entgelt wird nur fällig, wenn der Beförderungsauftrag für eine Beförderungsfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erteilt wird und die Beförderungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückführt.

Der Anfahrtstarif gilt nur bis zum Einsteigen des/der Fahrgastes/gäste.

**e) Zuschläge**

Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer während der Fahrt nicht behindern.

Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

**§ 3  
Taxameteruhr**

**§ 3 Abs. 2 wird neu gefasst:**

**(2) Ist das Taxameter gestört, ist vom Beginn der Störung anstelle der vorgeschriebenen Taxe (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für jeden besetzt gefahrenen Kilometer 1,60 € bei PKW und 2,00 € bei Großraumtaxis zu berechnen. Nach Beendigung der Fahrt ist dann die Uhr unverzüglich reparieren zu lassen, weitere Fahrten dürfen nicht mehr durchgeführt werden.**

**Die zusätzliche Berechnung der Grundgebühr ist nicht zulässig.**

**Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.**

**Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft.**

**Cloppenburg, den 06. Mai 2014  
Hans Eveslage**